

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 18 (1958)
Heft: 18

Artikel: "Adieu Tristesse!" : zum Stuttgarter Plakatstreit
Autor: Weng, Gerd
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zelen bedeutet es, vernünftig und weise auszuwählen und sich durch den «Filmdienst» beraten zu lassen. Es bedeutet weiter, sich kritisch mit Form und Inhalt des Films auseinanderzusetzen und durchaus seine Ansprüche an die Filmkunst zu stellen. Eine einheitliche Haltung der Millionen von Filmbesuchern wird dann mithelfen, einen wesentlichen Einfluß auf die Filmproduktion auszuüben, und man kann gewiß sein, daß gerade die besten unter den Filmschaffenden diese mächtige Bewegung des Geistes und der Einsicht begrüßen. Dafür lohnt es sich zu beten.

Msgr. Anton Kochs / KFK-KNA

« Adieu Tristesse! »

Zum Stuttgarter Plakatstreit — Von Dr. Gerd Weng

Unter dem vorstehenden Titel veröffentlichte die «Katholische Filmkorrespondenz» einen Artikel von Dr. Gerd Weng zu einem Streit um ein Filmplakat. Die grundsätzlichen Erwägungen, die bei dieser Gelegenheit vom Verfasser angestellt werden, scheinen uns so bedeutsam, daß wir sie unsern Lesern zur Kenntnis bringen möchten. Sie ergänzen die im «Filmberater» veröffentlichten Beiträge «Venedig 1958» (Nr. 14) und «Großangriff auf die Moral» (Nr. 17). D. R.

Das Stuttgarter Sex-Plakat ist von der Königstraße verschwunden. Der Streit ist verstummt, das Problem schreit. Wann und wo ist ein öffentliches Plakat unzünftig? Ist das Sittliche, das Unsittliche wandelbar? Friedrich Sieburg, Journalist von Weltruf, hat in der «Frankfurter Allgemeinen» zum Plakatkrieg Stellung genommen und die «Wandlung des Unsittlichen» vom Sex auf die Gewalt dargelegt. Er unterstellt, daß eine machtvolle Gruppe konfessioneller Prägung bereit war, zur Offensive gegen das Plakat anzutreten; er hält sittliche Entrüstung vor schamlosen Filmplakaten nicht am Platze in dieser umgekehrten Welt, in der Autos und andere Konsumgüter nie «ohne Mädchen mit nackten Schenkeln» von der Werbung angeboten werden. Es sei auch ein wenig Heuchelei dabei, wenn man so tut, als werde durch «Sex»-Plakate noch etwas ernstlich gefährdet, schreibt Sieburg. Er hält den frommen Eifer auf die falschen Ziele angesetzt: das eigentlich Unsittliche sei heute der Kult der Brutalität.

Zitieren ist immer unzulänglich. Die Grundhaltung Sieburgs bleibt dennoch bedauerlich. Es war freilich nicht zu erwarten, daß auf den Stuttgarter Kanzelprotest gegen das Plakat die gewohnten antiklerikalen Vorwürfe erhoben würden. Es sind keine Pflastersteine aus Goebbels Glashäusern gegen «moralinsaure Mucker» geworfen worden. Immerhin ist der Vorwurf der Heuchelei derselben Wurfrichtung, auch wenn Sieburg von der Beletage eines gepflegten Liberalismus aus die Vorgänge zwischen Straße und Kirche, sprich zwischen Kino und Pressure-group kommentiert. Die jugendlichen Idealisten werden belächelt, und der

hohe Intellektuelle frägt resignierend nach dem Wächter, der es wagt, in das Getriebe der heutigen Werbe- und Vergnügungswelt seinen drohenden Finger zu strecken. Indes scheint Sieburg weder von den Tatsachen noch vom Problem her genügend Grund zu haben.

Es waren nicht Jugendliche, sondern Erwachsene aller Bekenntnisse, also Träger jener «gesunden Anschauung», auf die auch der Staatsanwalt abzuheben hatte, die sich über das fleischfarbene Monstrum einer mit der Spritzpistole hingesprühten Liebesszene geärgert haben. Außer den Kirchgängern, die zu Tausenden mit dem schwülstigen Anblick bedacht wurden, haben viele andere Bürger Anstoß genommen. Die Ärgeriswelle der Öffentlichkeit war diesmal überschritten. Das führte zum Protest, den auch die unabhängige Presse anerkannte. Von Drohungen oder einer angriffsbereiten Jugendgruppe kann keine Rede sein, auch wenn die Polizei hierauf ihre im Ergebnis richtige Maßnahme der Plakatentfernung gegründet hat. Der Halbstarke, der auf der Königstraße einen Passanten anrempelt, wird per Gummiknüppel zur Raison gebracht; wenn Tausende von Bürgern sich an einem Plakat stoßen, so ist auch dies massive Störung öffentlicher, ja verfassungsmäßiger Ordnung (§ 1 Polizeigesetz). Skandalon ist ja nicht nur Anstoß oder Prellung des Fußes, sondern nach Thomas jedes Reden oder Tun, das weniger als recht ist und Anlaß zum Sturze bietet. Stuttgarter Bürger haben gezeigt, daß ihre Stadt nicht mehr abschätzig der Ort des geringsten Widerstandes genannt zu werden braucht. Das Problem liegt ja tiefer als in der Fassadenkosmetik, als in der äußeren Verteidigung des Schamgefühls und der Keuschheit durch die Ellbogen einer Gruppe. Der Komplex muß aus der Tagesoptik des Plakatstreits, aber auch aus der Resignation Sieburgs über «Verhältnisse, die nach der Dreigroschenoper ‚nu mal so sind‘», ins Grundsätzliche gerückt werden.

Keine Wandlung von Recht und Sitte

An Salpeterausblühungen, an windschiefen Läden kann der Fachmann auf den Zustand eines Hauses schließen. Plakate wie das beanstandete sind ein Symptom für die Auflösung äußerer und innerer Ordnungen. Hinter der Pärchenszene steht das ganze Metier normwidriger Entwicklung. Das Sittengesetz ist unwandelbares Formprinzip für Recht und Gesetzgebung, für Politik und Wirtschaft. Das Naturrecht als Baugesetz der Gemeinschaft ist innerster Bestandteil unserer öffentlichen Ordnung. Diese Normen dienen nicht nur strengeren Weltanschauungsgemeinschaften zur Selbstkontrolle. Sie sind allen gesetzt.

Im 2. Reichsspruch des Walther von der Vogelweide hatte die «Ordnung» die ethische Bedeutung einer allgemein verbindlichen Gesetzmäßigkeit. Das Grundgesetz beginnt mit der Verantwortung vor Gott und den Menschen, mit der Würde des Menschen und mit dem Sittengesetz. Die Grundrechte sind nicht in Rangordnung gebracht; jedoch steht die ungestörte Religionsausübung vor dem Recht der Meinungsäußerung.

Die Landesverfassung Baden-Württembergs spricht in Art. 1 vom christlichen Sittengesetz und von der Erziehung der Jugend zu sittlicher Verantwortung. Sind solche höchststrangigen Normen leere Sprüche? Das Bundesverfassungsgericht hat im Formstreit Lüth/Veit Harlan deutlich die Bestrahlung aller Rechtsnormen durch die Grundrechte unterstrichen. Es hätte daher dem Staatsanwalt nicht übel gestanden, die Auslegung des § 184 StGB, der die Verbreitung unzüchtiger Abbildungen mit Strafe bedroht, unter der Verbindlichkeit des christlichen Sittengesetzes zu prüfen.

Wie weit soll man denn noch gehen dürfen? Diese Frage des Dekans der betroffenen Kirche ist berechtigt. Auch die Polizei hätte sich anstatt auf die drohende Demonstration auf Verletzung verfassungsmäßiger Ordnung, nämlich innerer Werte, berufen können. Die Beurteilung des Schutzzumfanges durfte eine gegenüberliegende große Kirche mit einschließen. Ein Verwaltungsgericht hat jüngst die Eröffnung einer Gaststätte gegenüber einem Gotteshaus aus Gründen der öffentlichen Ordnung untersagt; auch das Baurecht hebt auf «schöne Straßenbilder» (Art. 11 Bauordnung) ab und unterwirft ihnen auch Reklameaufschriften. Ein Bäcker, der sein Stechschild «Bäckerblume» anbringen will, sieht sich vor einem Wall von Vorschriften. Die verunstaltende Kinoreklame ist leider von der Stuttgarter Ortsbausatzung nicht verhindert worden. In Bayern sind nach dem Gesetz über verunstaltende Außenwerbung von 1954 Werbeanlagen unzulässig, die das Ortsbild nach Größe, Form und Farbe oder mit Rücksicht auf den Ort verunstalten. Freilich bleibt es immer ein Problem, in Fragen der Kunst, des guten Geschmacks oder des Schamgefühls polizeiliches Ermessen walten zu lassen und die Schranke der Notwendigkeit des Eingreifens zu plazieren. Auch ist das Unzuchtsrecht des Strafgesetzbuchs mit dem Strafprozeß seiner Natur nach für Verurteilung von Außenwerbung nur im äußersten Falle geeignet.

Die benachbarte Kirchengemeinde ist korrekt und maßvoll vorgegangen: sie hat die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht ausgenützt. Sie hätte Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstatten können; denn die schwüle Art der Plakatszene, die im Film gar nicht vorkommt, hat sicher gegen die guten Sitten des Wettbewerbs verstößen. Sieburg täuscht sich, wenn er glaubt, das heutige «Werbegetriebe» habe keinen Wächter. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft selbst bemüht sich um saubere Kinowerbung. Die Beanstanter des Plakates hatten also den Anstandskodex der Filmwirtschaft hinter sich. In dieser Form war es übrigens von der FSK gar nicht freigegeben. Das Werbehandbuch der SPIO sagt zum Theaterbesitzer: «Sie sind kein Kaufmann wie andere. Kein Geschäftsmann, der Strümpfe verkauft. Sie sind ein Mann in verantwortungsvoller Position.» «Verkommene Außenfronten oder Schießbudenwerbung schaden der ganzen Filmwirtschaft.» Werberichtlinien von höchster Warte gebieten soziale Verantwortung und Beachtung der Interessen der Gemeinschaft. Im Widerstreit soll das Interesse der Allgemeinheit vorgehen. Die Werbung soll nicht nur mit den Gesetzen, sondern mit dem moralischen und ästhetischen Empfinden des Landes übereinstimmen. So die Werberichtlinien der internationalen Handelskammer und nicht etwa der Sozialkatechismus einer «konfessionellen Gruppe». Auch die Stuttgarter Filmtheater sollten sich daran halten. Gerade die Filmwirtschaft legt doch so großen Wert darauf, sich in einem

Raum zu bewahren, «in dem weder befohlen noch völlig frei geschaltet wird, in dem freie Organisationen agieren, die zwischen dem Staat und der reinen Privatsphäre stehen, und als Sphäre der Öffentlichkeit gelten». Sie wollen wesentliche Probleme zwischen Freiheit und Bindung in einer gesunden Mitte lösen, wie Syndikus von Hartlieb über die FSK schreibt. Die FSK zählt solche Plakate nicht mehr zur gesunden Mitte; hier sind doch «die allen Staatsbürgern gemeinsamen Minimalwerte auf sittlichem, religiösem und politischem Gebiet» unterschritten. Aber die Verunstaltung der Städte durch gewisse Filmplakate sollte auch von der FSK ernstlicher bekämpft werden, natürlich nicht nur durch Verbote.

Sieburg scheint die nun mal «umgekehrte Welt» hinzunehmen. Die Bagatellisierung des auf der Straße liegenden Sex ist gefährlich. Sollte ein Schriftsteller nicht, wie alle Verantwortlichen, vom Bundestag bis zur FSK, zu den Besten gehören, zu den «Gerechten mit ihrer höheren Bedeutung für Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls»? Die majores sind nach ihrer Natur mehr verpflichtet als der Durchschnitt. Bei solchen Streiten zwischen Seinswürde und Erwerbssinn sind die magnanimi, die Hochgesinnten, die Menschen innerlich großen Stils, aufgerufen, zu wissen, was sie wollen, und dann zu wollen, was sie wissen. Wäre es nicht Mission der Erfahrensten und Gewandtesten, Wortführer zu sein im Streit um Reinheit und Schönheit, Erzieher zu sein zur Mündigkeit. Sieburg wird freilich am Schluß seines Artikels zum Rufer, aber nur gegen die Gewalt. Der halb wilde Jugendliche, dessen Sexschräge hingenommen wurde («man lasse das übergroße Pärchen sich getrost umarmen»), steht nun plötzlich mit dem Knüppel im Herrenzimmer. Wo bleibt nun der Reiche im Geiste?

Entspringen nicht Verrohung und Abstumpfung derselben Wurzel? Die Brutalität ist nur Wirkung. Ursache ist das Ausbrechen der Person aus den Ordnungen, die vom Familienhalt bis zur Hausfront ersichtlich sind. Die Traurigkeit der Sagan in ihren Luxusappartements kommt aus derselben Quelle wie Hitlers Entschluß in den Nachtasylen. Nackter Sex und nackte Gewalt drängen sich durchs zerrissene Gewand der Würde. Traurige Jugend, weil Jugend ohne Auftrag, traurig über Kommentare ohne leitendes Wort. Unsere Jugend will aufgerufen sein zu den Feuern des Opfers, auf die Höhen, dem Licht der Frohbotschaft entgegen. Sie braucht den Vor-Gänger, den zugfreudigen Erzieher.

Die Stuttgarter Plakat«protestanten» sind keine Pharisäer, keine Scheuklapper, keine Bilderstürmer, auch keine Zwickelmesser. Es sind gesunde, lebensstarke Bürger, die sich verantwortlich fühlen für das kostbarste Gut in dieser technischen Welt: die Liebe und ihre feuerfesten Gefäße. Auch die Autorität prominenter Intelligenz bleibt gerufen, sich in diese Phalanx der Guten und Beherzten einzureihen.

Adieu Tristesse! Ist es wirklich ein falsches Ziel des frommen Eifers, der Weg zur geordneten Liebe, der Weg zu Gott in Freuden und Leiden des Daseins?